

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament

Geschäftsordnung der Parlamentsdienste (GOPD) vom 16. Mai 2014

*Der Generalsekretär der Bundesversammlung,
gestützt auf die Artikel 22 und 24 Absatz 2 Buchstabe a der Parlamentsverwaltungsverordnung vom
3. Oktober 2003 (ParlVV)¹,
mit der Genehmigung der Verwaltungsdelegation vom 16. Mai 2014,
erlässt folgende Geschäftsordnung:*

Kapitel I Allgemeines

Art. 1 Rolle der Parlamentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste sind die Stabsstelle der Bundesversammlung und ihrer Organe². Sie unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und nehmen die in Artikel 64 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG)³ und in Artikel 17 ParlVV aufgeführten Funktionen wahr.

² Sie sind die Drehscheibe zwischen der Bundesversammlung einerseits und dem Bundesrat, weiteren Behörden und der Öffentlichkeit andererseits.

³ Sie wahren und fördern die Interessen sowie die Würde der Bundesversammlung und ihrer Organe.

⁴ Sie setzen die Weisungen der Verwaltungsdelegation um.

¹ [SR 171.115](#)

² Wo nichts anderes vermerkt ist, umfasst der Begriff «Organe» diejenigen gemäss Art. 31 Bst. a–g ParlG ([SR 171.10](#)). Es sind dies der Nationalrat, der Ständerat, die Vereinigte Bundesversammlung, die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten, die Büros, die Koordinationskonferenz, die Verwaltungsdelegation, die Kommissionen und die Subkommissionen sowie die Delegationen. Sind auch die Fraktionen (Organe der Bundesversammlung gemäss Art. 31 Bst. h ParlG) eingeschlossen, so werden sie in der Geschäftsordnung ausdrücklich erwähnt.

³ [SR 171.10](#)

Art. 2 Grundsätze

Die Parlamentsdienste haben folgende Grundsätze:

- a. Sie ordnen ihre Tätigkeiten nach deren Wichtigkeit und Dringlichkeit und erbringen ihre Dienstleistungen bedürfnis- und termingerecht.
- b. Sie achten auf einfache und wirtschaftliche Lösungen; wo möglich optimieren sie diese durch Standardisierung und Digitalisierung.
- c. Sie nutzen ihre Handlungsspielräume und Entscheidkompetenzen.
- d. Sie sind für die Bundesversammlung, den Bundesrat, weitere Behörden und die Öffentlichkeit ein verlässlicher Partner.
- e. Sie verfolgen eine offene und klare Informationspolitik.
- f. Sie fördern die Pflege der Amtssprachen und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Kulturen im Parlament.
- g. Sie wahren bei sämtlichen Tätigkeiten den Grundsatz der politischen Neutralität und der Gleichbehandlung aller Organe und Ratsmitglieder.

Art. 3 Organisation

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste und steht deren Geschäftsleitung vor.

² Die Geschäftsleitung setzt sich nebst der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär aus der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär, den vier Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern und der Leiterin oder dem Leiter Human Resources & Finanzen zusammen.

³ Die Geschäftsleitung regelt die Organisation der Bereiche und die Unterstellungsverhältnisse nach den Kriterien der Führbarkeit sowie des Zusammenhangs und der Ausgewogenheit der Aufgaben. Die Einzelheiten werden in einem Organigramm festgelegt.

⁴ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind Gegenstand von separaten Tätigkeitsbeschrieben der Organisationseinheiten und der Stellenbeschreibungen der einzelnen Mitarbeitenden.

⁵ Die Geschäftsleitung kann ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

⁶ Die Geschäftsleitung fördert und pflegt den Dialog mit der Personalkommission; die konkrete Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

Kapitel II Dienstleistungen

Art. 4 Dienstleistungen für die eidgenössischen Räte

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der eidgenössischen Räte und der Vereinigten Bundesversammlung insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie planen und organisieren die Sessionen.
- b. Sie registrieren die parlamentarischen Geschäfte und bereiten die Unterlagen für die Sessionen vor.
- c. Sie bereiten die Ratsgeschäfte für die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten vor.
- d. Sie bereiten die Abstimmungen und Wahlen vor und unterstützen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- e. Sie beraten die Räte in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- f. Sie verarbeiten die Beschlüsse und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.
- g. Sie protokollieren die Beratungen und publizieren diese im Amtlichen Bulletin.
- h. Sie leisten Unterstützung bei der Information der Öffentlichkeit.
- i. Sie organisieren die offiziellen Anlässe und verantworten das Protokoll.
- j. Sie koordinieren die Tätigkeiten der Räte mit den anderen Organen der Bundesversammlung, dem Bundesrat und weiteren Behörden.
- k. Sie übersetzen die Debatten im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung simultan in die Amtssprachen.

Art. 5 Dienstleistungen für die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten

Die Parlamentsdienste unterstützen und beraten die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten in inhaltlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht sowie in Sicherheitsfragen. Sie planen und organisieren ihre offiziellen Auftritte und Reisen. Ferner stellen sie im Inland und in bestimmten Ausnahmefällen bei Auslandsreisen die Betreuung durch die Weibel sicher.

Art. 6 Dienstleistungen für weitere Organe der Bundesversammlung

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Büros, der Koordinationskonferenz, der Kommissionen und der Delegationen insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie planen und organisieren die Sitzungen.
- b. Sie bereiten die Unterlagen für die Sitzungen vor.
- c. Sie beraten diese Organe in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- d. Sie verarbeiten die Beschlüsse und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.
- e. Sie protokollieren die Beratungen.
- f. Sie erarbeiten Entwürfe von Berichten, Erlassen und Antworten auf parlamentarische Vorstösse.
- g. Sie führen Recherchen durch und erbringen dokumentarische Dienstleistungen.
- h. Sie erarbeiten im Auftrag der Kommissionen Wirksamkeitsprüfungen.
- i. Sie leisten Unterstützung bei der Information der Öffentlichkeit.
- j. Sie sorgen für die Koordination der Tätigkeiten mit anderen Organen der Bundesversammlung, dem Bundesrat sowie weiteren Behörden und Organisationen.
- k. Sie gewährleisten ein Medien-Monitoring über die politische Aktualität.⁴

Art. 7 Besondere Dienstleistungen für einzelne Kommissionen und Delegationen

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden einzelner Kommissionen und Delegationen zusätzlich folgende Leistungen:

- a. Sie unterstützen die Aufsichtskommissionen und -delegationen bei der Auswahl, Konzeption und Durchführung von Untersuchungen und Evaluationen sowie bei allen weiteren Massnahmen der Oberaufsicht. Sie nehmen die Eingaben gemäss Artikel 129 ParlG⁵ entgegen und bereiten die Beschlüsse vor.
- b. Sie bereiten zuhanden der Redaktionskommission die Erlasstexte für die Schlussabstimmungen in den eidgenössischen Räten vor.
- c. Sie unterstützen die Gerichtskommission bei der Vorbereitung von Wahlen und Amtsenthebungen gemäss Artikel 40a ParlG.
- d. Sie bereiten zuhanden der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Unterlagen zu den Gesuchen um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen vor.
- e. Sie bereiten zuhanden der Begnadigungskommission die Unterlagen zu den Gesuchen um Begnadigung vor.

⁴ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

⁵ [SR 171.10](#)

Art. 8 Dienstleistungen für die Ratsmitglieder

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Ratsmitglieder folgende Dienstleistungen:

- a. Sie beraten die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- b. Sie führen Recherchen durch und erbringen dokumentarische Dienstleistungen.
- c. Sie führen ein Medien-Monitoring zum aktuellen politischen Geschehen durch.
- d. Sie erbringen gemäss den Weisungen der Verwaltungsdelegation Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zugunsten der Ratsmitglieder und deren persönlicher Mitarbeitender.⁶
- e. Sie verteilen Unterlagen und stellen Korrespondenz zu.
- f. Sie berechnen die Entschädigungen und zahlen diese aus.
- g. Sie erteilen Auskünfte bezüglich Vorsorgeleistungen und über die Überbrückungshilfe.
- h. Sie erteilen Auskünfte über das Angebot an Sprach- und Arbeitstechnik-Kursen sowie über die Bedingungen für die Übernahme der Kosten.
- i. Sie erfassen die persönlichen Daten der Ratsmitglieder zwecks Publikation des Mitgliederverzeichnisses, der Biografien und des Registers der Interessenbindungen auf dem Internet.
- j. Sie reservieren Sitzungszimmer im Parlamentsgebäude.⁷
- k. Sie sorgen für das Gastronomieangebot im Parlamentsgebäude.
- l. Sie betreuen die Reservation auf der Angehörigentribüne. Sie reservieren auf den Besuchertribünen Plätze für Gruppen und organisieren deren Treffen mit den Ratsmitgliedern.⁸
- m. Sie betreuen Veranstaltungen und Ausstellungen, erteilen die Bewilligungen und unterstützen externe Organisationen bei der Durchführung.⁹

Art. 8a¹⁰ Dienstleistungen für persönliche Mitarbeitende von Ratsmitgliedern

Die Parlamentsdienste erbringen Dienstleistungen zugunsten der persönlichen Mitarbeitenden gemäss Artikel 6c ParIVV und gemäss den Weisungen der Verwaltungsdelegation.

⁶ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

⁷ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

⁸ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹⁰ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

Art. 9 Dienstleistungen für die Fraktionen und die Fraktionssekretariate

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Fraktionen und der Fraktionssekretariate folgende Dienstleistungen:

- a. Sie gewährleisten die Beratung in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- b. Sie verteilen Unterlagen und stellen Korrespondenz zu.
- c. Sie stellen während der ordentlichen Fraktionssitzungen im Parlamentsgebäude die Räumlichkeiten bereit und gewährleisten die Betreuung durch die Weibel.
- d. Sie erbringen gemäss den Weisungen der Verwaltungsdelegation Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zugunsten der Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate.¹¹
- e. Sie führen Recherchen durch und erbringen dokumentarische Dienstleistungen.¹²
- f. Sie führen ein Medien-Monitoring zum aktuellen politischen Geschehen durch.¹³
- g. Sie zahlen die Fraktionsbeiträge aus.¹⁴

Art. 10 Übrige Dienstleistungen

¹ Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Organe der Bundesversammlung zudem folgende Dienstleistungen:

- a. Sie besorgen die Übersetzungen.
- b. Sie sorgen für die korrekte Aktenführung der Parlamentsgeschäfte und bieten die nicht mehr ständig benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an.¹⁵
- c. Sie gestalten den visuellen Auftritt ihrer Publikationen.
- d. Sie gewährleisten den Schutz von Personen und Sachwerten.
- e. Sie verteilen Unterlagen und stellen Korrespondenz zu.
- f. Sie bereiten die Auslandstätigkeiten der Organe der Bundesversammlung und der Ratsmitglieder im Auftrag eines Organs vor.
- g. Sie organisieren und betreuen die Besuche von ausländischen Delegationen in der Schweiz.
- h. Sie betreuen die italienischsprachige Tessiner und Bündner Deputation bei den

¹¹ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹² Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹³ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹⁴ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹⁵ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

eidgenössischen Räten.¹⁶

- i. Sie stellen sicher, dass die persönlichen Mitarbeitenden der Ratsmitglieder über den in Artikel 6c ParlVV vorgesehenen Zugriff verfügen.¹⁷

² Die Parlamentsdienste erbringen weiter folgende Dienstleistungen:¹⁸

- a. Sie können Aktivitäten in italienischer Sprache unterstützen.
- b. Sie stellen ihr Fachwissen im Bereich der parlamentarischen technischen Zusammenarbeit in Projekten des EDA oder internationaler Organisationen zur Verfügung.
- c. Sie unterstützen von Fall zu Fall – sofern es die personellen und finanziellen Ressourcen erlauben – die internationalen parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 ParlG¹⁹ (sogenannte Freundschaftsgruppen) unterstützen.
- d. Sie betreuen die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 11 Dienstleistungen für den eigenen Bedarf

Die Parlamentsdienste erbringen für ihren eigenen Bedarf insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie führen Recherchen durch und erbringen bibliothekarische Dienstleistungen.
- b. Sie gewährleisten ein Medien-Monitoring über die politische Aktualität.
- c. Sie besorgen die Übersetzungen für die Parlamentsverwaltung.
- d. Sie sorgen für eine korrekte Aktenführung der eigenen Geschäftsakten und bieten die nicht mehr ständig benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an.²⁰
- e. Sie erbringen Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien oder beziehen diese von externen Anbietern.²¹

¹⁶ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹⁷ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹⁸ Eingefügt durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

¹⁹ [SR 171.10](#)

²⁰ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

²¹ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020

Art. 12 Öffentlichkeit

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Öffentlichkeit folgende Dienstleistungen:

- a. Sie informieren über die Zusammensetzung der Räte, die Geschäfte und das Funktionieren der Bundesversammlung.
- b. Sie informieren über die Beschlüsse der Organe der Bundesversammlung.
- c. Sie erteilen auf Anfrage Sach- und Verfahrensauskünfte.
- d. Sie sind Ansprechpartner für die Medien.
- e. Sie gewähren auf Anfrage Zugang zu den Beständen der Parlamentsbibliothek.
- f. Sie organisieren im Parlamentsgebäude Führungen, Sessionsbesuche, Veranstaltungen und Ausstellungen.²²
- g. ...²³
- h. Sie bewahren, fördern und valorisieren das institutionelle Gedächtnis der Bundesversammlung und unterstützen die Forschung zum Parlamentarismus.²⁴

Kapitel III Schlussbestimmungen

Art. 13 Anhang

Das Organigramm im Anhang ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Art. 14 Aufhebung

Die Geschäftsordnung vom 3. November 2003 wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Der Generalsekretär der Bundesversammlung
Philippe Schwab

²² Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.03.2017, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 12.05.2017, in Kraft seit 01.07.2017

²³ Aufgehoben durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.03.2017, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 12.05.2017, in Kraft seit 01.07.2017

²⁴ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.04.2020, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 08.05.2020, in Kraft seit 08.05.2020